



LANDKREISTAG
NordRhein-Westfalen

Städtetag
Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften (Landtags-Drucksache 14/6831)

Der gegenwärtig dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung betrifft in einschneidender Weise die Zukunft der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger sowie der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände. Aus Sorge heraus, dass falsche Weichenstellungen erfolgen, nehmen wir zu dem Regierungsentwurf nachfolgend Stellung.

Eine Änderung des Sparkassengesetzes NRW zum jetzigen Zeitpunkt ist – wie die Landesregierung in ihrer Entwurfsbegründung betont – angezeigt, um die EU-Richtlinie über die Abschlussprüfung umzusetzen; den Mitgliedstaaten war hierfür eine Frist bis zum 29. Juni 2008 eingeräumt. Der entsprechende Anpassungsbedarf im Sparkassengesetz NRW ist gering und betrifft nur wenige Vorschriften (vgl. Entwurfsbegründung zu §§ 15 Absatz 3, 19 Absatz 4 Satz 3, 33 Satz 2, 42 Absätze 2 und 3).

Bei dieser Gelegenheit sollte das Sparkassengesetz NRW aber auch in einer Reihe weiterer Punkte geändert werden, die den Belangen der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger angemessen Rechnung tragen und sicherstellen, dass sich die Sparkassen ohne Preisgabe bewährter Strukturen unter den weiter verschärfenden Wettbewerbsbedingungen behaupten und ihren öffentlichen Auftrag dauerhaft erfüllen können.

Wir begrüßen daher insbesondere, dass der Gesetzentwurf

- in vollem Umfang die Vorschläge der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände und kommunalen Spitzenverbände zur Weiterentwicklung des Sparkassengeschäfts-

rechts aufgreift,

- an der kommunalen Trägerschaft der Sparkassen festhält,
- einen Ausweis der Sparkassen in den Kommunalbilanzen ausschließt,
- die Regelung über Ausschüttungen gemäß den Vorschlägen der fünf Verbände erweitert,
- die Mitgliedschaft aller Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat der Sparkasse zulässt und
- eine Regelung über die Trägerschaft des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes an einer Sparkasse im Notfall unter engen Voraussetzungen enthält.

Eine Gesetzesnovellierung zum jetzigen Zeitpunkt, die sich auf die vorgenannten Regelungen und weitere eher technische, unkritische Punkte beschränkt, wird von uns befürwortet.

Wir warnen aber davor, Regelungen zu verabschieden, die zu einer Gefährdung des Sparkassenwesens führen können. Zu den einzelnen Regelungskomplexen, die wir aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen, nehmen wir im Folgenden in der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzentwurfs Stellung.

Bezüglich einer Novellierung zum jetzigen Zeitpunkt weisen wir darauf hin, dass der von den Aktionären der WestLB AG aufgespannte Risikoschirm bekanntlich derzeit einer eingehenden Prüfung unter beihilferechtlichen Aspekten durch die EU-Kommission unterliegt. Diese hat ihre Zustimmung zu einer Genehmigung als Umstrukturierungsbeihilfe von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht. Unter anderem erwartet die EU-Kommission bis zum 31. Dezember 2008 eine Konkretisierung (z.B. in Form eines Letter of Intent oder eines Memorandum of Understanding) der von ihr geforderten grundlegenden Veränderung der Eigentümerstruktur der WestLB, die im Ergebnis zu einem Verlust der Mehrheit der derzeitigen Eigentümer der WestLB AG führen wird. Deutschland und die derzeitigen Eigentümer haben sich am 8. August 2008 hierzu gegenüber der EU-Kommission verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund sollten diejenigen Teile des Gesetzentwurfs ausgeklammert werden, die wegen des laufenden Beihilfeverfahrens Gefahrenpotentiale für die Sparkassen beinhalten und letztlich eine Lösungsfindung für die WestLB AG behindern. Die von der Landesregierung und der Politik erwartete Lösung für die WestLB AG durch Handeln der Sparkassenorganisation kann nur gelingen, wenn dieser schwierige, zeitkritische Prozess nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen belastet wird, die mit einer sparkassenseitigen Lösung unvereinbar sind. Deswegen bitten wir eindringlich darum, auf

- den gesetzlich geregelten S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen mit angeordneter Verbundzusammenarbeit,
- die Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion,
- die Notfallträgerschaft an einer Sparkasse zugunsten der Sparkassenzentralbank,
- die Einführung von Trägerkapital sowie
- die gesetzlich angeordnete Fusion der Sparkassenverbände

zu verzichten und diese Punkte aus dem Gesetzesvorhaben auszuklammern.

Wir halten es nicht nur den Sparkassen und ihren Trägern, sondern insbesondere auch den mehr als sechzigtausend Mitarbeitern und Millionen von Kunden der Sparkassen gegenüber für kaum verantwortbar, in einer Phase völliger Unklarheit über den weiteren Weg der WestLB AG gesetzliche Fakten zu schaffen, deren Auswirkungen unüberschaubar sind und die je nach Ausgang des Beihilfeverfahrens auch nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Wir möchten mit unserem eindringlichen Appell verdeutlichen, auf welchem gefährlichen Weg das Sparkassenwesen in Nordrhein-Westfalen geraten würde.

Dies vorausgeschickt nehmen wir - in der Paragrafenreihenfolge des Entwurfs - zu den aus unserer Sicht bestehenden problembehafteten sowie sparkassen- und kommunalpolitisch bedeutsamen Punkten Stellung. Dabei weisen wir auf die wiederholten Zusagen hin, die Novellierung des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen nur gemeinsam und im Konsens mit den Kommunen und ihren Sparkassen durchführen zu wollen.

1. Zu § 1 Absatz 1 – Keine Erfassung der Sparkassen im NKF

Wir begrüßen sehr, dass der Regierungsentwurf es ebenso wie auch der Arbeitsentwurf in § 1 Absatz 1 bei der ausschließlichen Trägerschaft von Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Sparkassen belässt.

Ebenso begrüßen wir sehr, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich klarstellt, dass Sparkassen weder in der Eröffnungsbilanz noch im Jahresabschluss der Gemeinden oder Gemeindeverbände aufzunehmen sind. Mit diesem klaren gesetzlichen Verbot wird einem wesentlichen Anliegen der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger Rechnung getragen.

2. Zu § 4 – Verbundprinzip

§ 4 übernimmt den Inhalt der bislang in § 4 Absätze 1 und 2 der Sparkassenverordnung NRW niedergelegten Verbundregelungen in das Sparkassengesetz. Diese Änderung ist angesichts der beabsichtigten Aufhebung der Sparkassenverordnung konsequent und wird von uns begrüßt, da mit dieser in § 4 getroffenen Aussage ein wesentliches Prinzip des kommunal getragenen Sparkassenwesens gesetzlich verankert wird.

Da § 4 die Verbundzusammenarbeit betrifft, bietet es sich an, in diesem Rahmen auch die auf vertraglicher Basis beruhende besonders enge Zusammenarbeit der Sparkassen mit der WestLB AG zu behandeln. Hierfür haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 30. August 2007 zum Arbeitsentwurf vorgeschlagen, § 4 um folgende – klarstellende – Aussage zu ergänzen: „... In Nordrhein-Westfalen arbeiten die Sparkassen auf vertraglicher Basis insbesondere mit der WestLB AG zusammen.“

Dieser Vorschlag trägt der derzeitigen und nach dem Willen aller Beteiligten auch künftig vorgesehenen Praxis in vollem Umfang Rechnung:

- Sparkassen arbeiten - wie die Landesregierung in ihrer Gesetzesbegründung ausdrücklich anerkennt - mit der WestLB AG auf der Grundlage von Verbundvereinbarungen erfolgreich zusammen.
- Die 2007 gegründete und seither tätige S-Verbund-Clearing NRW GmbH ist aufgrund eines (Gesellschafts-) Vertrages zwischen der WestLB AG und den bei-

den für ihre Mitgliedssparkassen handelnden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbänden tätig.

Eine Ergänzung des § 4 in dem von uns vorgeschlagenen Sinne entspricht auch Ziffer 3.1 Satz 3 der Eckpunktevereinbarung vom 8. Februar 2008, wonach zur Zusammenarbeit zwischen den Sparkassen und der WestLB AG „feste vertragliche, langfristige Vereinbarungen sowie ein satzungsmäßiges Verbundstatut (§ 37 SpkG NRW)“ gehören. Wie sich aus dieser Formulierung ergibt, ist Gegenstand der Eckpunktevereinbarung eine ausschließlich freiwillige Lösung, die von den Sparkassen, den Sparkassenverbänden sowie der WestLB AG realisiert wird. Die Umsetzung von Ziffer 3.1 Satz 3 der Eckpunktevereinbarung lässt sich in Bezug auf die Sparkassen dadurch erreichen, dass der sie betreffende § 4 des Gesetzentwurfs um einen zweiten Absatz mit folgendem Inhalt erweitert wird:

„Die Sparkassen arbeiten auf vertraglicher Basis insbesondere mit der WestLB AG mit dem Ziel zusammen, die Marktposition von Sparkassen und der WestLB AG weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. Liquiditätsaufnahmen und -anlagen sind insbesondere bei der WestLB AG vorzunehmen. Sätze 1 und 2 gelten, solange an der WestLB AG unmittelbar oder mittelbar ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.“

Mit dem zweiten kursiv geschriebenen Satz würde die dem § 4 Absatz 3 der geltenden Sparkassenverordnung NRW entsprechende Regelung in das Sparkassengesetz übernommen.

Hierdurch würde zugleich eine gesetzliche Regelung eines S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen entbehrlich, sodass der nach dem Eckpunktepapier vom 8. Februar 2008 nicht vorgesehene und rechtlich überaus problematische § 39 des Gesetzentwurfs entfallen kann. Die Bedenken gegen diese Regelung im Einzelnen legen wir unter Nr. 13 der Stellungnahme dar.

3. Zu § 7 Absatz 1 – Zulassung von Trägerkapital

Entgegen unserem nachdrücklichen, einmütigen Votum, das wir bereits in einem gemeinsamen Schreiben der nordrhein-westfälischen kommunalen Spitzenverbände und Spar-

kassenverbände vom 14. Dezember 2006 an Herrn Finanzminister Dr. Linssen niedergelegt und in der Folgezeit mehrfach bekräftigt haben, eröffnet der Entwurf in § 7 Absatz 1 unverändert die Option, bei Sparkassen (nicht fungibles) Trägerkapital zu bilden.

Damit soll ein Begriff im Sparkassengesetz NRW eingeführt werden, der soweit ersichtlich im deutschen Recht bislang unbekannt ist. Weder der Gesetzentwurf noch seine Begründung definieren den Begriff jedoch, sondern setzen ihn schlicht voraus. Das Wesen des Trägerkapitals bleibt somit unklar.

Unklar ist auch, in welchem Umfang Trägerkapital soll gebildet werden können. Nach der Textfassung ist im Falle der offenbar präferierten Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage in Trägerkapital lediglich eine vollständige Umwandlung unzulässig.

Liest man die Entwurfsbegründung, erschließt sich auch bei genauerer Betrachtung nicht, worin der Sinn des Trägerkapitals bestehen soll. Zwar heißt es in der Entwurfsbegründung, hierdurch könne auch nach Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung die Zugehörigkeit der Sparkasse zum Träger verdeutlicht und dem Träger ein weiteres Steuerungselement gegeben werden, an dem künftige Ertrags- und Ausschüttungsziele bemessen werden können. Beide Erwägungen sind jedoch nicht stichhaltig. Die in der Entwurfsbegründung genannten Zwecke bestätigen vielmehr unsere Auffassung, dass Trägerkapital weder nötig noch sinnvoll ist.

a) Trägerkapital betont nicht die Zugehörigkeit zum Träger

Für die Betonung der Zugehörigkeit der Sparkasse zum Träger bedarf es nicht der Einführung von Trägerkapital. Sie wird durch die vorgesehene Änderung von § 1 Absatz 1 und die weitgehende Ausschüttungsregelung des § 25 Absatz 1 deutlich. Die Rechtsposition der Kommune in Bezug auf ihre Sparkasse erweist sich zudem an den Kompetenzen der Trägervertretung, die denen z.B. von Hauptversammlungen privater Banken nicht nachstehen, partiell sogar umfassender sind (etwa die Mitwirkung an der Vorstandsbestellung).

b) Trägerkapital stellt kein geeignetes Steuerungselement dar

Trägerkapital soll nach den Vorstellungen der Landesregierung dazu dienen, „Sparkassen effektiver zu steuern“. Was damit gemeint ist, wird an folgender Ausführung der Gesetzesbegründung deutlich: „Zum anderen wird dem Träger ein Instrument gegeben, an dem künftige Ertrags- und Ausschüttungsziele bemessen werden können (Steuerung).“ (s. S. 33 der Landtags-Drucksache 14/6831).

Dieser Begründung ist entgegenzuhalten, dass Trägerkapital eine willkürlich festgesetzte Größe ist, für die keine ökonomischen Anhaltspunkte bestehen. Es ist daher kein geeignetes Kriterium, um Ertrags- und Ausschüttungsziele vorzugeben, die einer Steuerung der Sparkassen dienen könnten. Auf der Größe „Trägerkapital“ aufbauende Renditeziele sind nicht aussagekräftig, da keine Vergleichbarkeit zu den Zahlen anderer Unternehmen besteht.

Soll Trägerkapital, wie die Entwurfsbegründung sagt, als Steuerungsinstrument zur Bemessung künftiger Ertrags- und Ausschüttungsziele dienen, so wird damit aber die Ausrichtung der Sparkasse als ein dem öffentlichen Auftrag verpflichtetes, nicht primär gewinn-, sondern gemeinwohlorientiertes arbeitendes Kreditinstitut in Frage gestellt. Die Begründung bestätigt unsere Sicht, dass die Zulassung von Trägerkapital die Gefahr heraufbeschwört, dass Sparkassen künftig als Finanzbeteiligungen der Trägerkommunen verstanden und hieran bestimmte Renditeerwartungen geknüpft werden. Dies würde dem Charakter der Sparkasse und ihrer Bedeutung für die örtliche Entwicklung nicht gerecht werden. Bei Sparkassen steht die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages im Vordergrund und nicht – wie bei privaten Banken – die Gewinnerzielung.

Dieser substanzielle Unterschied zu privaten Geschäftsbanken und Genossenschaftsbanken darf nicht verwässert werden.

Angesichts der vorgesehenen weit reichenden Ausschüttungsregelung ist Trägerkapital als Bezugsgröße für Ausschüttungen zumindest überflüssig. Ausschüttungen sollen künftig unter Wegfall der derzeit normativen Bemessungsgrundlage und Schwellenwerte möglich sein.

Die Entwurfsbegründung entkräftet und beseitigt nicht unsere in schriftlicher Form und in zahlreichen Gesprächen immer wieder vorgetragenen Gründe gegen die Zulassung von

Trägerkapital. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die für die Bildung einer solchen Kapitalposition in den Bilanzen der Sparkassen sprechen.

Darüber hinaus gibt es weitere Argumente, die gegen die Einführung eines Trägerkapitals sprechen:

c) Trägerkapital ist aus Sicht des Gläubigerschutzes nicht erforderlich

Für Zwecke des Gläubigerschutzes ist nicht ein „nominelles“ Trägerkapital maßgebend, sondern u. a. die Höhe des gesamten bankwirtschaftlich relevanten Eigenkapitals. Soweit Trägerkapital durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird, ist dieser Fall aus Gläubigersicht im Übrigen irrelevant; Gläubiger erhalten hierdurch keinen höheren Schutz, als sie ihn ohnehin haben. Die Sparkasse haftet für ihre gegenüber den Gläubigern bestehenden Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Zudem wird durch die Institutsicherung im Rahmen des Sicherungssystems der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe schon heute eine bestmögliche Absicherung erreicht.

d) Trägerkapital drückt nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Sparkasse aus

Als Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Sparkasse ist Trägerkapital - ebenso wie dies bei Stammkapital sein würde - ungeeignet. Sein Ausweis würde ein nur sehr eingeschränktes und damit unzutreffendes Bild von der Eigenmittelausstattung der Sparkasse liefern und ihre wirtschaftliche Situation und Perspektive nicht hinreichend widerspiegeln. Deshalb würde durch das Trägerkapital auch keine Transparenz über die wirtschaftliche Stärke und Ertragskraft einer Sparkasse hergestellt.

Für den Träger wird Transparenz über die wirtschaftliche Lage einer Sparkasse bereits über den Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse, insbesondere den Bilanzprüfungsausschuss, und für die allgemeine Öffentlichkeit durch Publikation der Jahresabschlüsse umfassend hergestellt.

Um den wirtschaftlichen Erfolg einer Sparkasse messen zu können, bedarf es keines Trägerkapitals. Vielmehr steht mit der Eigenkapitalrentabilität ein Instrument zur Verfügung, das Aussagen über den Erfolg der Sparkassen erlaubt. Für die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität ist es dabei völlig unerheblich, wie man die in den Nenner einfließenden Kapitalbestandteile bezeichnet – ob man von der Sicherheitsrücklage spricht oder von Trägerkapital. Trägerkapital bietet daher keinen Mehrwert.

Schließlich haben auch die Ratingagenturen, die sowohl einzelne Sparkassen als auch die gesamte Gruppe der Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen bewerten, nie eingewandt, eine als Stammkapital deklarierte Kapitalposition in der Bilanz zu vermissen. Dies wird bezüglich eines Trägerkapitals nicht anders sein.

Nach alledem ist nicht erkennbar, dass die Einführung von Trägerkapital die Transparenz über die wirtschaftliche Stärke und Ertragskraft einer Sparkasse erhöhen würde. Sie erleichtert auch nicht die Vergleichbarkeit der Sparkassen untereinander.

e) Trägerkapital ist europarechtlich weder notwendig noch sinnvoll

Auch europarechtlich ist die Zulassung von Trägerkapital nicht notwendig. Das 2002 im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen geänderte Sparkassengesetz setzt die sog. Ver-

ständigkeit I der Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2001 um. Die seinerzeitige Novellierung in Nordrhein-Westfalen wie in den anderen Bundesländern erfolgte in Abstimmung mit der EU-Kommission und trägt den europarechtlichen Vorgaben in vollem Umfang Rechnung. In dem Ende 2006 von der Bundesregierung und der EU-Kommission einvernehmlich beigelegten Streit um den Bezeichnungsschutz „Sparkasse“ in § 40 KWG hat die EU-Kommission noch einmal bestätigt, dass wegen Artikel 295 EG-Vertrag die Beibehaltung der derzeitigen Sparkassenstruktur europafest ist. Der Einführung von Trägerkapital bedarf es daher auch europarechtlich nicht.

Auch aus dem Schreiben des EU-Kommissars Charlie McCreevy an Finanzminister Dr. Linssen vom 6. September 2007 ergibt sich nichts anderes. Durch dieses Schreiben wird nicht die europarechtliche Unbedenklichkeit der Einführung von nicht fungiblem Trägerkapital rechtssicher bestätigt. Der Brief gibt lediglich die momentane Einschätzung der Kommission wieder und bindet die europäischen Gerichte nicht.

Gerade auch vor dem Hintergrund einer etwaigen Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof birgt die Zulassung von Trägerkapital unübersehbare Risiken. Die Einführung nicht fungiblen Trägerkapitals könnte ein Einfallstor für Anstrengungen interessierter Dritter bieten, seine Fungibilität mit der Behauptung unabweislicher Konsequenz zu fordern, und zwar über den öffentlich-rechtlichen Sektor hinaus. Trägerkapital in nicht fungibler Form stellt eine Vorstufe zur Handelbarkeit dar und wird denn auch von an einer Sparkassenprivatisierung interessierter Seite als ein Schritt in die richtige Richtung gewertet. Auch aus Sicht der Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit nach dem EG-Vertrag läuft man Gefahr, eine Diskussion darüber führen zu müssen, warum das einmal eingeführte Trägerkapital nicht übertragbar sein soll.

Ist der erste Schritt getan, fallen weitere Schritte erfahrungsgemäß immer leichter. Es steht daher zu befürchten, dass mit der Zulassung von Trägerkapital über kurz oder lang der Druck auf den Gesetzgeber steigt, Veräußerungsmöglichkeiten und zwar auch an Private zu eröffnen.

Ein solches Gefahrenpotenzial wird mit der Einführung nicht fungiblen Trägerkapitals ohne Not geschaffen: Weder für die Sparkassen noch für die Kommunen besteht ein Bedarf an Trägerkapital.

f) Trägerkapital kann die Rechtsposition der Kommunen verwässern

Wir befürchten, dass die Einführung von Trägerkapital die Position der Kommunen nicht stärken, sondern sie im Gegenteil langfristig eher schwächt, und sind ernsthaft besorgt, dass die Bildung von Trägerkapital einer möglichen späteren Privatisierung von Sparkassen Vorschub leisten könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Beihilfeverfahrens bezüglich der WestLB AG.

Mit der Zulassung von Trägerkapital könnte einer Entwicklung Vorschub geleistet werden, die die bewährte Grundstruktur der Sparkassen zum Nachteil der Kunden und der gesamten Bevölkerung verändert – und dies in unnötiger Weise. Für die Zulassung von Trägerkapital ist kein Bedarf erkennbar. Trägerkapital bietet keinerlei Mehrwert. Ausgehend von den Leitlinien der Novellierung, Sinnvolles und Bewährtes zu erhalten, Überholtes bzw. nutzlos Gewordenes zu streichen und notwendige Neuerungen einzuführen, erübrigt sich die Zulassung von Trägerkapital, und zwar auch in optionaler, nicht-fungibler Form.

Die Zulassung von Trägerkapital ist nach alledem weder erforderlich noch zweckmäßig. Aus der Sorge, dass mit seiner Zulassung eine falsche Weichenstellung erfolgen und eine nachhaltig zukunftsfähige Sparkassenstruktur in Nordrhein-Westfalen in Gefahr geraten könnte, bitten wir eindringlich darum, § 7 Absatz 1 und die dazugehörigen Folgeregelungen des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen.

4. Zu § 10 und § 12 – Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass alle Hauptverwaltungsbeamten auch als „einfache“ Mitglieder des Verwaltungsrats wählbar sind. Unabhängig davon regen wir an, die beratende Teilnahme der nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Hauptverwaltungsbeamten auch weiterhin wie bisher zu ermöglichen. Besondere Bedeutung hat dies für Zweckverbandssparkassen, da nur eine Regelung, die für alle Hauptverwaltungsbeamten der Träger-Gebietskörperschaften jedenfalls eine beratende Teilnahme sicherstellt, dazu führt, dass alle beteiligten Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat der Sparkasse vertreten sind. Hierzu ist eine Mitgliedschaft von Stadtrats- oder Kreistagsmitgliedern nicht ausreichend, da diese nicht gesetzliche Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaften sind. Nur eine solche Beteiligungsregelung führt dazu, dass auch in Zukunft Fusionsopti-

onen einzelner Sparkassen zu Zweckverbandssparkassen nicht unnötig erschwert werden.

Wir gehen davon aus, dass durch die gesetzliche Änderung nicht in die Zusammensetzung der derzeit amtierenden Verwaltungsräte eingegriffen werden soll. Da insoweit möglicherweise Unsicherheiten bestehen könnten, würden wir eine entsprechende Klarstellung begrüßen. Diese sollte unseres Erachtens dadurch erfolgen, dass diese gesetzliche Regelung erst ab der nächsten Kommunalwahlperiode in Kraft tritt.

5. Zu § 9 - Organe - und § 15 Absatz 3 – Bildung eines Risikoausschusses

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf unseren Vorschlag aufgreift, den Kreditausschuss im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen an die Risikoüberwachung unter Erweiterung seiner Aufgabenstellung zu einem Risikoausschuss weiterzuentwickeln.

Nach den bisherigen Vorstellungen soll der Risikoausschuss neben den derzeitigen Zuständigkeiten des Kreditausschusses folgende Aufgaben haben: Beratung des Vorstandes über die Grundsätze der Risikopolitik und der Risikosteuerung, der Adressenausfallrisiken, der operativen Risiken, der Marktpreisrisiken, der Liquiditätsrisiken, der Beteiligungsrisiken und der Steuerung der Risikostruktur und der Kreditportfolien.

Wegen der Bedeutung seiner Funktionen sollte der Risikoausschuss nicht nur - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - ein Unterausschuss der Verwaltungsrates, sondern wie bisher der Kreditausschuss ein eigenständiges und damit in § 9 aufzunehmendes Organ sein. Damit müssten dann auch gewisse Vorgaben für Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Risikoausschusses normiert werden.

6. Zu § 24 Absatz 3 Satz 4 – Aushändigung des Prüfungsberichts

Der Entwurf lässt die Aushändigung des Prüfungsberichts an die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses und des Risikoausschusses auf deren Verlangen hin zu. Dies halten wir für richtig.

Wegen der besonders sensiblen Inhalte halten wir eine Rückgabe des Prüfungsberichts für notwendig. Eine Rückgabepflicht beeinträchtigt die Arbeit der Gremien nicht, da für de-

ren Arbeit und Beschlussfassung die Kenntnis der Inhalte maßgeblich ist. Nach der Beratung und Beschlussfassung in den Gremien besteht kein Bedürfnis mehr, den Prüfungsbericht länger zu behalten. Wir regen deshalb an, eine entsprechende Rückgabepflicht in der Gesetzesbegründung anzusprechen, so dass diese später in den AVV vorgesehen werden kann. Hierfür schlagen wir folgenden Text vor:

„Am Ende der Sitzung des Verwaltungsrats, in der die Beschlüsse nach § 15 Absatz 2 Buchst. e) gefasst werden, ist der Prüfungsbericht zurückzugeben. Es dürfen keine Kopien, Abschriften oder ähnliches aus dem Prüfungsbericht angefertigt werden oder Informationen hieraus an Dritte weitergegeben werden.“

7. Zu § 25 Absätze 1 und 2 – Ausschüttung

Der Gesetzentwurf greift unseren Vorschlag auf, unter Verzicht auf jede besondere Bemessungsgrundlage und Ausschüttungsstaffel die Trägervertretung auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Ausschüttung entscheiden zu lassen.

Wir begrüßen, dass der Entwurf auch unsere Empfehlung übernimmt, wonach die Trägervertretung bei ihrer Entscheidung „die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen“ hat. Dies macht die Verantwortung der Träger für den Erhalt der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen deutlich.

8. Zu § 25 Absatz 3 – Verwendung des Ausschüttungsbetrages

Nach dem Entwurf ist der Ausschüttungsbetrag für die am Gemeinwohl orientierten Aufgaben und Zwecke des Trägers zu verwenden.

Der Entwurfsbegründung zufolge soll diese Regelung weitgehend der geltenden Vorschrift des § 28 Absatz 5 SpkG entsprechen. Danach hat der Träger den ihm zugeführten Ausschüttungsbetrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die derzeitige Regelung ist zumindest nach ihrem Wortlaut enger als die vorgesehene Neufassung. Dass durch die Neuregelung eine Erweiterung beabsichtigt ist, ergibt sich unmittelbar aus der Geset-

zesbegründung, wonach dadurch die Dispositionsmöglichkeiten des Trägers über Ausschüttungen weitgehend freigegeben werden sollen.

Diese Sichtweise geht über das bisherige Verständnis der Gemeinnützigkeitsbindung im Sinne des Sparkassenrechts hinaus. Die beliebige Verwendung würde einen Systembruch bedeuten. Eine Verwendungsbeschränkung auf bestimmte, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke stellt ein typisches Merkmal öffentlich-rechtlicher Sparkassen dar. Man findet entsprechende Regelungen in nahezu allen Sparkassengesetzen. Öffentlicher Auftrag der Sparkassen, Gemeinwohlorientierung ihrer Tätigkeit und gemeinnützige Verwendung der ausgeschütteten Gewinne durch den Träger sind sinnfälliger Ausdruck des bürgerschaftlichen Engagements der kommunalen Sparkassen und ihrer Mitverantwortung für die regionale Entwicklung. Jedes dieser Elemente stellt ein die Sparkassen prägendes Strukturmerkmal dar. Ihr Zusammenspiel bedeutet ein Spezifikum der Sparkassen, das sie von Privat- und Genossenschaftsbanken unterscheidet.

Um diesen Zusammenhang auch künftig unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, schlagen wir vor, § 25 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.“

9. Zu § 31 Abs. 4 – Verwendung des verbleibenden Sparkassenvermögens nach Auflösung

Aufgrund der Verweisung auf § 25 Absatz 3 wird auch hier die bisherige Gemeinnützigkeitsbindung aufgehoben und letztlich eine freie Verwendungsmöglichkeit für den Träger vorgesehen.

Dies ist aus den oben zu § 25 Absatz 3 genannten Gründen nicht sachgerecht. Durch diese Verweisung besteht die Gefahr, dass Träger eine Auflösung von Sparkassen beschließen könnten, nur um über die nach dem Entwurf letztlich uneingeschränkte Verwendungsmöglichkeit des Erlöses den kommunalen Haushalt zu sanieren. Hierdurch

könnte das flächendeckende Sparkassenwesen durch das Verhalten einiger weniger Träger insgesamt schwer geschädigt werden. Dass diese Gefahr zumindest theoretisch besteht, sehen auch die Entwurfsverfasser, was sie dazu veranlasst hat, die Auflösungs Voraussetzungen in § 31 Abs. 1 klarzustellen. Letzteres wird von uns ausdrücklich begrüßt.

10. Zu § 36 – Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

§ 36 sieht den Abschluss einer unwiderruflichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Sparkassenverbände zu regeln ist sowie die anschließende Fusion der Sparkassenverbände bis zum 31. Dezember 2012.

Nach der Entwurfsbegründung wird damit das in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Ziel der Vereinigung der beiden Sparkassen- und Giroverbände mit konkretem Datum umgesetzt. Die Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP äußert sich zu der Verbändefusion wie folgt: „Wir begrüßen Überlegungen für einen gemeinsamen Sparkassenverband in Nordrhein-Westfalen.“ Von einer zwangsweise angeordneten Fusion der beiden Sparkassenverbände ist nicht die Rede. Tatsächlich vorgesehen für das Gesetz ist jetzt eine in letzter Konsequenz zwangsweise Fusion.

Dabei blendet die vorgesehene gesetzliche Regelung in § 36 SpkG-E anders als die derzeit gültige gesetzliche Regelung von 1994 den Gedanken der angeordneten Fusion auf Basis des Gemeinwohlerfordernisses völlig aus. Im Gesetzentwurf wird die Fusion mit der Durchsetzung des politischen Willens begründet.

Die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände ist bekanntlich seit 1994 gesetzlich eröffnet. Danach können die beiden jetzt selbständigen Verbände zusammengehen, wenn ihre zuständigen Organe so beschließen. Die gesetzliche Regelung aus dem Jahre 1994 stellt eine ausgewogene Regelung dar, die alle notwendigen Mechanismen vorsieht, um sachgerechte Formen der Zusammenarbeit herbeizuführen. In diesem Zusammenhang muss auch die Zielsetzung der beiden Verbände hervorgehoben werden. Diese besteht darin, eine sachgerechte und funktionierende Struktur des Sparkassenwesens im Interesse des Landes, aber insbesondere auch im Interesse der Verbandsmitglieder vorzuhalten und weiter zu entwickeln. Dem wird eine Fusion auf freiwilliger Basis am ehesten gerecht.

Hingewiesen werden muss auch darauf, dass die zeitlichen Vorgaben in § 36 SpkG-E schlicht illusorisch sind. Eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Verfahrensvereinbarung ohne gleichzeitige Regelung der materiell-rechtlichen Grundlagen für den fusionierten Verband würde eine leere Hülse bilden. Für die notwendige inhaltliche Ausgestaltung wäre aber zunächst eine sorgfältige Analyse u. a. der Mitwirkungsrechte, der Stimmrechte

und der Vermögensrechte notwendig. Nur so könnte die beabsichtigte Stärkung des Finanzplatzes NRW und die Förderung des Sparkassenwesens tatsächlich realisiert werden.

Der den Verbänden zuerkannte Selbstgestaltungsspielraum sollte nicht durch ein „gesetzliches Gebot“, sich zu einem bestimmten Termin zusammenzuschließen, und der Androhung einer „Quasi-Ersatzvornahme“ eingeschränkt werden. Eine auf diese Weise faktisch erzwungene Vereinigung würde den unterschiedlichen Sparkassenstrukturen im Rheinland und in Westfalen-Lippe nicht gerecht und geht über das im Koalitionsvertrag Vereinbarte hinaus.

Wie bereits in mehreren Schreiben gegenüber Herrn Finanzminister Dr. Linssen dokumentiert und in zahlreichen Gesprächen von uns vorgetragen, wird die vorgesehene Regelung, wonach die beiden Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer gesetzlichen Regelung zwangsweise fusionieren sollen, abgelehnt.

11. Zu § 37 – Sparkassenzentralbank

a) Die Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion wird abgelehnt

Da die WestLB AG nicht der Regierungsgewalt des Landes, sondern dem Aktiengesetz, also einem ranghöheren Bundesgesetz unterliegt, bezweifeln wir, dass die Beleihung ohne ihr Einverständnis erfolgen kann. Angesichts der Tragweite der Entscheidung würde ein solches Einverständnis nicht ohne Zustimmung der zuständigen Gesellschaftergremien erteilt werden können.

Aber selbst wenn die Beleihung - entgegen unserer Rechtsauffassung - ohne Einverständnis der WestLB AG und ihrer Aktionäre möglich sein sollte, halten wir angesichts der von der EU-Kommission in den bisherigen Gesprächen u. a. verlangten materiellen Privatisierung der WestLB AG und der damit bestehenden Ungewissheiten für die Zukunft der Bank eine Beleihung der WestLB AG bis auf weiteres für nicht verantwortbar.

Wir regen daher an, § 37 des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen.

Sollten Sie trotz dieser Ungewissheiten eine Beleihung befürworten, so sei darauf hingewiesen, dass es uns im Übrigen außerordentlich problematisch erscheint, dass der Gesetzentwurf keine Regelung enthält, wonach die Beleihung automatisch endet, wenn ein privater Dritter an der WestLB AG beteiligt ist. Da die Beleihung nach dem Entwurf unmittelbar kraft Gesetzes vorgesehen ist, wäre es bei der jetzigen Regelung sogar erforderlich, die Beleihung durch ein weiteres Gesetz wieder zurückzunehmen. Für den Fall, dass von einer Beleihung aus den von uns genannten Gründen nicht ohnehin abgesehen wird, halten wir es für dringend erforderlich, die automatische Beendigung der Beleihung für den Fall des Einstiegs eines privaten Dritten bereits jetzt im Gesetz zu regeln. Hierzu unterbreiten wir Ihnen den folgenden Formulierungsvorschlag für § 37 Abs. 1 SpkG-E:

„(1) Die WestLB AG wird mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen. Die Beleihung endet, sobald sich eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts, an der nicht ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, an der WestLB AG beteiligen.“

Eine solche ausdrückliche gesetzliche Beendigungsregelung ist - angesichts der Bestimmung in § 37 Abs. 3 Satz 4 SpkG-E - auch nicht entbehrlich. Denn § 37 Abs. 3 Satz 4 SpkG-E bezieht sich sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach seinem systematischen Zusammenhang ausschließlich auf die Regelungen in § 37 Abs. 3 SpkG-E, in der der Sonderfall der Ausdehnung der Beleihung geregelt wird. Die grundlegende Beleihungsregelung für die WestLB AG ist aber in § 37 Abs. 1 SpkG-E enthalten. Hierauf bezieht sich die Rücknahmemöglichkeit nicht. Hinzu kommt, dass eine bloße Einbeziehung des § 37 Abs. 1 SpkG-E in den Anwendungsbereich des § 37 Abs. 3 SpkG-E auch nicht ausreichend wäre, weil die Beendigung der Beleihung der WestLB AG nur mittels eines weiteren Gesetzes möglich wäre.

b) Im Falle einer Beleihung müssen die Aufgaben klarer formuliert werden

Die für die Sparkassenzentralbank und Girozentrale in § 37 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Aufgaben sind in mancher Hinsicht unklar und daher bedenklich.

So kann die Sparkassenzentralbank nach § 37 Absatz 2 Satz 3 mit der Durchführung oder Umsetzung von Aufgaben oder Geschäften des Verbundes beauftragt werden. Völlig unklar ist - auch nach der Gesetzesbegründung -, durch wen die Beauftragung erfolgen

soll. Ist an eine Beauftragung durch die Sparkassen oder andere Verbundunternehmen gedacht, so ist eine solche gesetzliche Regelung nicht erforderlich. Die Auftragserteilung richtet sich dann nach allgemeingültigen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die gesetzliche Regelung an dieser Stelle macht nur dann Sinn, wenn dadurch eine Basis geschaffen werden soll, dass andere „Auftraggeber“ eine Rechtsgrundlage erhalten sollen, Aufträge zu erteilen. Wer als Auftraggeber in Betracht kommt, wird in der Vorschrift nicht gesagt, sodass aus ihr für niemanden eine Berechtigung zur Auftragserteilung abgeleitet werden kann. § 37 Absatz 2 Satz 3 („Ferner kann sie mit der Durchführung oder Umsetzung von Aufgaben oder Geschäften des Verbundes beauftragt werden.“) läuft somit ins Leere und sollte daher gestrichen werden.

Unklar ist auch, was mit der Formulierung in § 37 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz SpkG-E („Sie (die Sparkassenzentralbank) koordiniert den Liquiditätsausgleich zwischen den Mitgliedern des Verbundes zur Sicherstellung einer effizienten Liquiditätsnutzung im Verbund“) gemeint ist und welche Bedeutung diese Vorschrift entfalten soll. Die zitierte Bestimmung ist angesichts unseres Vorschlags zur Ergänzung des § 4 entbehrlich und sollte daher ebenfalls entfallen.

Nach unserer Einschätzung werden durch diese Regelungen im Zusammenspiel mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen zum S-Finanzverbund NRW (hierzu näher unter 13.) und den vorgesehenen Bestimmungen zur Aufsicht durch das Finanzministerium Strukturen geschaffen, die einer einheitlichen Leitung im Sinne konzernrechtlicher Überlegungen zumindest nahe kommen.

Verschärfend kommt noch hinzu, dass infolge der gesetzlichen Bestimmungen, die ausweislich der Gesetzesbegründung als Pflichten zu verstehen sind, eine Beendigung der Verbundvereinbarung aus dem Jahre 2004, z. B. aus Anlass des Einstiegs eines privaten Investors in die Sparkassenzentralbank, faktisch unterlaufen wird.

Für den Fall, dass entgegen unserer Empfehlung doch eine Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion erfolgen soll, schlagen wir vor, § 37 Abs. 2 SpkG-E wie folgt zu fassen:

„Die Sparkassenzentralbank hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Sie stellt die Entwicklung und Bereitstellung wettbewerbsgerechter Produkte für die Sparkassen sicher.“

12. Zu § 38 – Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

Zwar setzt die Vorschrift Ziffer 3.3 der Eckpunktevereinbarung vom 8. Februar 2008 1:1 um, wonach die Übernahme der Trägerschaft durch die Sparkassenzentralbank im äußersten Notfall, d. h. als ultima ratio und auf Zeit nur dann möglich ist, wenn eine Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes nicht zustande kommt. Angesichts der seitdem eingetretenen Entwicklung im Beihilfeverfahren zum Risikoschirm für die WestLB AG ist einer solchen Regelung inzwischen jedoch die sachliche Grundlage entzogen.

Für eine solche Regelung besteht auch kein Bedürfnis. § 38 des Gesetzentwurfs scheint auf den ersten Blick geeignet zu sein, „sparkassenfreie Zonen“ zu verhindern. Ein Bedürfnis oder sogar eine Notwendigkeit für eine solche Regelung ist jedoch nicht gegeben. In der Vergangenheit bestand bislang nie die Gefahr einer „sparkassenfreien Zone“ in Nordrhein-Westfalen. Sollte sich eine solche Gefahr abzeichnen, bestehen auch ohne die Eröffnung der Trägerschaft durch die Sparkassenzentralbank hinreichende Möglichkeiten, sparkassenfreie Zonen zu verhindern, z. B. durch Fusion mit einer anderen Sparkasse oder Übertragung der Trägerschaft auf den Sparkassenverband. Da es sich in beiden Fällen um kommunal getragene Lösungen handelt, sind diese auch mit den Grundprinzipien eines kommunal getragenen Sparkassenwesens vereinbar. Das wäre bei einer – wenn auch nur ausnahmsweisen – Trägerschaft durch eine privatrechtliche Sparkassenzentralbank nicht der Fall.

13. Zu § 39 – S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

Mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung eines S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen folgt der Gesetzentwurf nicht der Empfehlung des im Auftrag des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen erstellten gemeinsamen Verbändegutachtens zur Modernisierung des Sparkassenrechts in Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2006. Die Empfehlung sieht eine konsequente Fortsetzung und Weiterentwicklung der in den letzten Jahren eingeleiteten Ausrichtung des heutigen S-Verbundmodells NRW und hierzu die

Errichtung einer „S-Verbund-Clearing-Gesellschaft“ aufgrund von Beschlüssen der zuständigen Organe der Sparkassenorganisation in Nordrhein-Westfalen auf vertraglicher Basis vor und betont, dass es hierfür keiner gesetzlichen Voraussetzungen bedarf.

Statt auf die Gestaltungskraft der Beteiligten zu setzen, schreibt der vorliegende Entwurf einen gesetzlich ausgeformten Finanzverbund vor.

Die gesetzliche Regelung eines S-Finanzverbundes NRW widerspricht entgegen einer Aussage in der Gesetzesbegründung (vgl. S. 49 der Landtags-Drucksache 14/6831) der am 8. Februar 2008 getroffenen Eckpunktevereinbarung. Während der Finanzminister ursprünglich gefordert hatte, dass Sparkassen und WestLB AG „auf der Grundlage einer gesetzlichen Anerkennung des S-Finanzverbundes NRW und eines satzungsmäßigen Verbundstatuts“ bestimmte Maßnahmen ergreifen, einigte man sich in der Endfassung der Eckpunkte zur Zukunftssicherung der WestLB AG darauf, dass zur Zusammenarbeit „feste vertragliche, langfristige Vereinbarungen sowie ein satzungsmäßiges Verbundstatut (§ 37 SpkG NRW)“ gehören.

Abgesehen davon, dass ein gesetzlicher Finanzverbund der Eckpunktevereinbarung widerspricht, bestehen gegen ihn gravierende Bedenken. Wir haben sie bereits in unserer Stellungnahme vom 30. August 2007 zum Arbeitsentwurf dem Finanzminister vorgetragen und zeigen sie nachfolgend noch einmal auf:

a) gesetzlich geregelter Zwang zur Zusammenarbeit ist in Deutschland ohne Vorbild

Sparkassen, Sparkassenverbände und WestLB AG werden zu einer Zusammenarbeit in einer Weise gezwungen, die dem Sparkassenrecht aller anderen Bundesländer, namentlich auch in Hessen und Sachsen, fremd ist. Das von uns gutachtlich untersuchte Verbundkonzept Hessen-Thüringen kennt keinen gesetzlichen Zwang. Die Ausgestaltung der Sachsen-Finanzgruppe ist zwar im Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen normiert, ein Zwang zur Teilnahme besteht aber für keine Sparkasse und ihren Träger.

b) gesetzliche Ausformung eines S-Finanzverbundes NRW ist nicht erforderlich

Warum in Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Ausformung eines S-Finanzverbundes erforderlich sein soll, erschließt sich uns nicht. Die Entwurfsbegründung stellt selbst fest,

dass die Sparkassen und die WestLB AG bereits jetzt eng zusammenarbeiten und sich die Zusammenarbeit aufgrund des neuen Geschäftsmodells aus dem Jahre 2004 und der Investition der Sparkassen in die Bank noch intensiviert hat. Die Entwurfsbegründung erkennt an, dass sich diese Zusammenarbeit bewährt hat und alle Beteiligten stärkt. Dies lässt sich auch anhand der Entwicklung der Ergebnisse der Zusammenarbeit im Verbund belegen.

Die Zusammenarbeitsquote betrug in den Jahren vor der Neuausrichtung der Verbundzusammenarbeit noch weit unter 50 %. Seit der Neuausrichtung des Verbundes im Januar 2005 hat sich die Zusammenarbeit deutlich verbessert und lag im Jahr 2007 bei 79 %.

Folgende Beispiele belegen die erfolgreiche Zusammenarbeit:

- Im Geschäftsfeld gemeinschaftliches Kreditgeschäft einschließlich Avale und Garantien war nach rund 680 Mio. Euro im Jahr 2006 in einem schwierigen Marktumfeld 2007 im Neugeschäft ein Anstieg auf rund 730 Mio. Euro zu verzeichnen. Der Anstieg hält weiter an.
- Im Geschäftsfeld Wertpapierleihe hat sich der Umsatz im Jahr 2007 auf 10.500 Mio. Euro gegenüber 6.000 Mio. Euro im Vorjahr sehr gut entwickelt.
- Die Westdeutsche Immobilienbank, eine 100%ige Tochter der WestLB AG, gründete 2006 einen Geschäftsbereich, um die Sparkassen bei der Finanzierung von gewerblichen Immobilien für Mittelstandskunden zu unterstützen. Das Neugeschäftsvolumen mit Sparkassen betrug 2007 rund 190 Mio. Euro. Zusätzlich wurde den Sparkassen in gleicher Höhe Neugeschäft durch Beteiligungen an Finanzierungen der Westdeutschen Immobilienbank vermittelt.

Die Neuausrichtung der Zusammenarbeit der WestLB AG mit den Sparkassen auf freiwilliger Basis ist gelungen. Die Ergebnisse dokumentieren die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Sparkassen und der WestLB AG im Verbund. Dessen Stärke liegt vor allem darin, dass die Verbundteilnehmer auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten. Dies ist die gemeinsame Erkenntnis aller Verbundteilnehmer, insbesondere auch der WestLB AG und wurde erst jüngst im Rahmen der Beratungen über die Weiterentwicklung der Verbundzusammenarbeit sowohl von den Instituten als auch von dem das Projekt begleitenden Beratungsunternehmen bestätigt. Die vorherrschende Motivation für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist die hohe Qualität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Das in Nordrhein-Westfalen praktizierte Verbundmodell ist daher anderen Modellen, insbesondere denen mit einer gesetzlich verordneten Zusammenarbeit, überlegen.

Eine weitere Intensivierung der Verbundzusammenarbeit wäre, sofern überhaupt noch möglich, nur erreichbar, wenn für alle Beteiligten – die WestLB AG und die Sparkassen – eine ökonomische „win-win-Situation“ erzielt wird. Ein gesetzlich angeordneter Zwang zur Zusammenarbeit könnte demgegenüber dazu führen, dass sie auf ein unumgängliches Mindestmaß reduziert wird. Damit würde sich die gesetzliche Regelung als kontraproduktiv erweisen.

Diese Sichtweise wird auch durch das Sachverständigengutachten vom Juni 2008 bestätigt. Darin wird dem dezentral organisierten Sparkassenwesen eine den Finanzmarkt stabilisierende Rolle bescheinigt. Auch wird es als Risiko abschirmend angesehen. Diese Wirkungen wären gefährdet, wenn man die Sparkassen in einen gesetzlichen Verbund „einzwängen“ würde. Ausweislich des Sachverständigengutachtens sollen Verbundvorteile und die dezentrale Struktur als wichtige Bestandteile eines erfolgreichen Geschäftsmodells der Sparkassen erhalten bleiben. Genau dort würde man aber mit einem gesetzlichen Zwangsverbund „die Axt anlegen“.

c) Gründung und Tätigkeit der S-Verbund-Clearing NRW GmbH machen gesetzliche Regelung überflüssig

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV), der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband (WLSGV) sowie die WestLB AG haben inzwischen zum Zwecke der noch intensiveren Zusammenarbeit und der Erlangung eines auskömmlichen Verbundratings die im Gutachten vom 22. Mai 2006 vorgeschlagene S-Verbund-Clearing-Gesellschaft errichtet. Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit Ende des vergangenen Jahres aufgenommen.

Zu der im Arbeitsentwurf vom 8. Mai 2007 enthaltenen gesetzlichen Regelung eines S-Finanzverbundes NRW hatte Finanzminister Herr Dr. Linssen in mehreren Gesprächen zugesagt, von einer derartigen Regelung könne abgesehen werden, sobald die S-Verbund-Clearing NRW ihre Arbeit aufnehme. Dies ist - wie gesagt - inzwischen erfolgt.

Auch den Eckpunkten zur Zukunftssicherung der WestLB AG vom 8. Februar 2008 kann nicht entnommen werden, dass eine gesetzliche Regelung angestrebt wird. Wir erlauben uns, insoweit die Nr. 3.1 auszugsweise zu zitieren: „Hierzu gehören insbesondere feste vertragliche, langfristige Vereinbarungen sowie ein satzungsmäßiges Verbundstatut (§ 37 SpkG NW), das die Zusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank umfasst und der Zustimmung des Landes bedarf.“ Hinsichtlich einer möglichen gesetzlichen Regelung wird in Nr. 3.2 Buchst. d) lediglich darauf hingewiesen, dass „das Land beabsichtigt, die Sparkassenzentralbankfunktion wieder gesetzlich zu verankern.“ Dies haben die beiden Sparkassenverbände in der Sitzung lediglich zur Kenntnis genommen. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt, was sich auch in der Formulierung dieses Eckpunktes widerspiegelt.

Seitens der Sparkassen und ihrer Träger sind alle Voraussetzungen geschaffen worden, die nach Aussagen des Finanzministers die gesetzliche Regelung eines S-Finanzverbundes NRW entbehrlich macht. Wie Sie unseren Ausführungen entnehmen können, sind die Sparkassen und ihre kommunalen Träger hinsichtlich der Institutionalisierung und Stärkung des Verbundes den Vorstellungen der Landesregierung weit entgegengekommen.

d) verfassungsrechtliche Bedenken wegen Verstoßes gegen das Übermaßverbot

In Anbetracht der bisherigen freiwilligen vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den Sparkassen und der WestLB AG sowie der Tätigkeit der S-Verbund-Clearing-Gesellschaft ist ein gesetzlicher S-Finanzverbund nicht erforderlich, jedenfalls aber nicht verhältnismäßig. Die mit dem gesetzlichen S-Finanzverbund verfolgten Ziele und Maßnahmen sind inhaltlich identisch mit den Zielen und Maßnahmen, die freiwillig auf vertraglicher Basis getroffen wurden. Angesichts dieser Situation besteht für eine Statuierung eines gesetzlichen S-Finanzverbundes mit Zwangsmitgliedschaft keine Rechtfertigung. Ein solcher Verbund stellt vielmehr einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Träger der Sparkassen dar, der nicht verhältnismäßig ist und daher gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstößt.

e) Eingriff in die Geschäftstätigkeit der Sparkassen und die Eigenverantwortlichkeit der Vorstände

Die Entwurfsbegründung betont zwar zutreffend, dass die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Verbundmitglieder sowie die kraft Gesetzes bestehende Eigenverantwortlichkeit der Vorstände nicht tangiert werden dürfen. Dazu passt aber nicht, dass die durch die Regelung angesprochenen eigenständigen Unternehmen gesetzlich zur Zusammenarbeit mit bestimmten Geschäftspartnern gezwungen werden und zumindest nach der Gesetzesbegründung zur Erreichung der Ziele des S-Finanzverbundes NRW bestimmte Maßnahmen ergreifen müssen, wie z. B. „ein abgestimmtes Liquiditätsmanagement und einheitliches Risikomanagement“.

Ausweislich der Regelung in § 41 Abs. 5 des Gesetzentwurfs sind in den §§ 37 und 39 „Verpflichtungen“ enthalten, die von der Aufsichtsbehörde „überwacht“ werden. Diese Wendung legt die Vermutung nahe, dass doch Eingriffe in die Eigenverantwortlichkeit der Vorstände vorkommen können. Gestützt wird diese Befürchtung dadurch, dass sowohl im

Gesetzentwurf selbst als auch in der Gesetzesbegründung zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden. Aufgrund dieser Unschärfen ist bereits vorgezeichnet, dass das Finanzministerium NRW einen erheblichen Beurteilungsspielraum bei der Beantwortung der Frage hat, wie diese Regelungen künftig in der Praxis anzuwenden sind.

Wir haben die Befürchtung, dass ein so angeordneter Finanzverbund angesichts der bereits mehrfach angesprochenen Unwägbarkeiten aus dem Beihilfverfahren zum Risikoschild für die WestLB AG den Keim hin zu einer Vertikalisierung und Konzernierung in sich trägt, die nicht nur von uns strikt abgelehnt wird, sondern auch in der Vereinbarung zwischen dem RSGV, dem WLSGV, den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Land Nordrhein-Westfalen, der NRW.Bank und der WestLB AG vom 29. Juni 2004 abgelehnt wird. Wer – wie der Gesetzentwurf mit den §§ 37, 39 – in Kategorien von Anschluss- und Benutzungszwang denkt, der zerstört nach unserer festen Überzeugung den Verbund – entweder landet er bei Holding-, d. h. Konzernstrukturen oder beim Ende erfolgreicher Zusammenarbeit. Beides wollen wir nicht. Es ist nicht zu verantworten, dass angesichts der nicht auszuschließenden Forderung der EU-Kommission nach einer materiellen Privatisierung der WestLB AG die Sparkassen gezwungen werden sollen, mit der WestLB AG einen gesetzlich angeordneten Zwangsverbund einzugehen.

f) wettbewerbsrechtliche Bedenken und Entwicklungen müssen berücksichtigt werden

Die gesetzliche Regelung eines S-Finanzverbundes NRW stößt aus wettbewerbsrechtlicher Sicht auf ganz erhebliche Bedenken. Seit einiger Zeit untersucht die Europäische Kommission in einer Sektoruntersuchung das Retailgeschäft der Banken und Sparkassen. Im Fokus ihrer Untersuchung steht dabei u. a. die Zusammenarbeit von Kreditinstituten in Verbundorganisationen. Auch wenn dies seitens der Kommission nicht explizit ausgesprochen wird, geht es ihr insbesondere um die Verbundzusammenarbeit innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe. Wie die gestellten Fragen zeigen, steht die Europäische Kommission der Verbundorganisation der Sparkassen sehr kritisch gegenüber. Es erscheint uns daher nahe liegend, dass die Kommission auch die geplante gesetzliche Regelung genauer hinterfragen wird und dies möglicherweise zu erneuten Auseinandersetzungen mit der Kommission führt.

Die zwangsweise Mitgliedschaft im S-Finanzverbund NRW in Kombination mit der Verpflichtung, im Rahmen eines Verbundstatuts verpflichtend zusammenzuarbeiten, schränkt

die Entscheidungsfreiheit der Mitglieder gerade auch hinsichtlich marktrelevanter Themen derart ein, dass die Kommission dies als abgestimmtes Verhalten im Sinne des EG-Vertrages werten könnte. Da diese höherrangigen gesetzlichen Regelungen der geplanten landesrechtlichen sparkassengesetzlichen Regelung vorgehen, dürften die Mitglieder des S-Finanzverbundes letztere nicht befolgen.

Demgegenüber tragen die auf Basis freiwilliger, marktwirtschaftlicher Prinzipien beruhenden Vereinbarungen der Vertragsautonomie aller Beteiligten Rechnung. Sie stellen demzufolge rechtlich gebotene und sachlich angemessene Spielräume für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den konkreten Einzelfällen auch unter Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung.

Angesichts dieser rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten ist eine gesetzliche Regelung eines S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen verfehlt. Wir schlagen deshalb mit Nachdruck vor, § 39 zu streichen.

g) zu § 39 Absatz 3 - satzungsmäßiges Verbundstatut

Nur der Vollständigkeit halber und unabhängig davon, dass wir für eine Streichung des § 39 plädieren, gehen wir im Folgenden noch auf § 39 Absatz 3 ein, weil dort Regelungen zum satzungsmäßigen Verbundstatut getroffen werden, die die Eckpunktevereinbarung vom 8. Februar 2008 nicht richtig umsetzen.

Nach § 39 Absatz 3 des Gesetzentwurfs arbeiten die Sparkassen auf der Basis eines satzungsmäßigen Verbundstatuts, das der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, mit den Verbundunternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen zusammen.

Der Entwurf übernimmt mit dem Ausdruck „satzungsmäßiges Verbundstatut“ einen Begriff, der in Ziffer 3.1 der Eckpunktevereinbarung vom 8. Februar 2008 enthalten ist. Der Gesetzentwurf setzt diese Vereinbarung aber nicht richtig um. Die Eckpunktevereinbarung zielt - anders als es § 39 Absatz 3 des Gesetzentwurfs tut - nicht auf die Schaffung eines satzungsrechtlichen Organisationsstatuts des - als eigenständige Rechtsperson gar nicht existierenden - S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen ab, sondern auf die vertragliche Regelung der Verbundzusammenarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben seiner Mitglieder. Aus diesem Grund bezieht sich Ziffer 3.1 Satz 3 der Eckpunkte-

vereinbarung auf den derzeit geltenden § 37 SpkG NRW. Diese Vorschrift regelt das Satzungsrecht der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände, also der Mitglieder des Verbundes, nicht des Verbundes selbst. Insoweit meint „satzungsmäßiges Verbundstatut“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Eckpunktevereinbarung, dass der Abschluss der in dieser Ziffer zuvor erwähnten vertraglichen Vereinbarungen durch die Sparkassen- und Giroverbände durch deren satzungsrechtlich geregelte Aufgaben abgestützt sein soll. Richtigerweise hätte daher zur Umsetzung der Eckpunktevereinbarung das „satzungsmäßige Verbundstatut“ nicht bei den Regelungen des § 39 Absatz 3, sondern im Kontext des Satzungsrechts der Sparkassen- und Giroverbände, also in § 33 des Gesetzentwurfs geregelt werden müssen.

Will man die Elemente des Eckpunktepapiers vom 8. Februar 2008 richtig umsetzen, sollte der Gesetzentwurf Regelungen enthalten, die sicherstellen, dass die Verbundzusammenarbeit auf ausschließlich freiwilliger Basis im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Mitglieder des S-Finanzverbundes erfolgen kann. Der mit § 39 vorgesehene gesetzliche Zwangsverbund stützt die Verbundzusammenarbeit nicht auf die Basis der Privatautonomie, sondern des gesetzlichen Zwangs. Sofern man die Befugnis zur Verbundzusammenarbeit regeln will, bedarf es einer eigenständigen Bestimmung über den S-Finanzverbund ebenfalls nicht; hierzu genügt es, in den Regelungen über die öffentlich-rechtlichen Mitglieder des freiwilligen Verbundes (Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände) entsprechende Bestimmungen (klarstellend) aufzunehmen.

Eine entsprechende Regelung bezüglich der Sparkassen haben wir unter Nr. 2 unserer Stellungnahme zu § 4 vorgeschlagen.

Bezüglich der Sparkassenverbände könnte § 33 des Gesetzentwurfs um folgenden neuen Satz 3 erweitert werden:

„In der Satzung kann auch geregelt werden, dass und auf welche Weise der Sparkassen- und Giroverband mit den Sparkassen und der WestLB AG im Sinne von § 4 Absatz 2 zusammenarbeitet.“

Der jetzige Satz 3 des Gesetzentwurfs würde dann Satz 4.

Abschließend betonen wir noch einmal, dass § 39 des Gesetzentwurfs entbehrlich ist. Wir bitten nachdrücklich darum, ihn aus den von uns dargelegten Gründen zu streichen.

14. Zu § 41 Absatz 5 – Befugnisse der Sparkassenaufsicht bezüglich des S-Finanzverbundes NRW

Wir halten § 41 Abs. 5 des Gesetzentwurfs für zu unbestimmt, als dass er eine ausreichende gesetzliche Grundlage für Eingriffsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde darstellt.

Zum einen ist nicht eindeutig, um welche der in den §§ 37 und 39 „genannten Verpflichtungen“ es sich handelt, die überwacht werden sollen. Zum anderen ist unklar, wer bzw. was überwacht werden soll. Eine Überwachung des S-Finanzverbundes kann offensichtlich nicht gemeint sein; einen S-Finanzverbund als Rechtssubjekt gibt es auch nach dem Gesetzentwurf nicht. Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass der S-Finanzverbund NRW keine eigenständige juristische Person ist (s. S. 49 der Landtags-Drucksache 14/6831).

Überwacht werden könnten damit – auch nach der Vorstellung der Entwurfsverfasser – lediglich die Mitglieder des S-Finanzverbundes. Die Sparkassen als Anstalten öffentlichen Rechts, die Sparkassenverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts und die Sparkassenzentralbank aufgrund eines möglichen – von uns abgelehnten – Beleihungsakts unterliegen aber bereits einer Aufsicht, die jedenfalls bezüglich der Sparkassen und der Sparkassenverbände eine Rechtsaufsicht darstellt.

Über diese Aufsichtsregelungen hinausgehender Bestimmungen bedarf es nicht. Mit § 41 Absatz 5 des Gesetzentwurfs wird kein Mehr an Aufsicht erreicht, aber der Eindruck erweckt, dass der S-Finanzverbund NRW entgegen der Aussage, dass es sich bei ihm nicht um eine eigenständige juristische Person handelt, doch wie ein konzernähnliches Gebilde verstanden werden soll. Wir werden damit in unserer Sorge bestärkt, dass der gesetzlich vorgesehene S-Finanzverbund den Keim hin zu einer Vertikalisierung und Konzernierung in sich trägt. Wir betonen dazu noch einmal mit Nachdruck, dass wir jegliche Vertikalisierung und Konzernierung strikt ablehnen.

Wir bitten daher darum, § 41 Absatz 5 ersatzlos zu streichen.

15. Zu § 42 – Befugnisse der Verbandsaufsicht

In § 42 Absatz 1 müsste anstelle auf § 40 richtigerweise auf § 41 verwiesen werden.

16. Zu § 43 – Kosten der Aufsicht

Mit der Regelung wird erstmalig die Möglichkeit eröffnet, die allgemeinen „laufenden“ Kosten der Staatsaufsicht auf die beaufsichtigten Institute und Verbände weitgehend umzulegen. Nach der Gesetzesbegründung soll damit die Qualität der Aufsicht langfristig unabhängig von haushaltspolitischen Erwägungen sichergestellt werden.

Die Abwälzung der Kosten der allgemeinen Staatsaufsicht ist nicht gerechtfertigt. Mit den in der Entwurfsbegründung angesprochenen gestiegenen Anforderungen und der Sicherung der Qualität lässt sich die Kostenverlagerung nicht rechtfertigen. Sparkassenaufsicht ist und bleibt eine reine Rechtsaufsicht. Wieso für diese Rechtsaufsicht gestiegene Anforderungen bestehen, ist nicht nachvollziehbar. Es ist ausschließlich die rechtliche Einhaltung der sparkassenrechtlichen Vorschriften zu überwachen. Insoweit ist auch der in der Begründung herangezogene Vergleich mit der BaFin nicht zutreffend. Diese übt gerade keine ausschließliche Rechtsaufsicht aus.

Die Entwurfsbegründung ist auch im Hinblick auf die zu § 41 Absatz 5 gemachten Ausführungen widersprüchlich. Dort heißt es ausdrücklich, dass es sich um eine allgemeine Rechtsaufsicht handele, die letztlich keinen detaillierten Maßnahmenkatalog erforderlich mache.

Auch ein Vergleich mit den in anderen Bundesländern bestehenden Vorschriften zeigt, dass die im Arbeitsentwurf für Nordrhein-Westfalen vorgesehene Regelung völlig untypisch ist. In keinem Bundesland bestehen Vorschriften, aufgrund derer die allgemeinen laufenden Kosten der Rechtsaufsicht über Sparkassen auf diese Unternehmen abgewälzt werden können. Lediglich wenn aufgrund besonderer Vorkommnisse außergewöhnliche, über die allgemeine Aufsicht hinausgehende Kosten anfallen, können diese in anderen Bundesländern im Einzelfall im Sinne eines anordnungsbezogenen Tätigwerdens auf die beaufsichtigten Unternehmen verlagert werden. Darüber hinaus bestehen in einzelnen Bundesländern Regelungen zur Kostenübernahme von besonders beauftragten Personen

für einzelne Unternehmen sowie in Hessen bezogen auf die Landesbank Hessen-Thüringen und in Bayern bezüglich der Bayerischen Landesbank.

Inzwischen liegt ein im Auftrage des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes erstelltes Rechtsgutachten, das auch dem Finanzministerium bekannt ist, vor, das sich mit der (Un-)Zulässigkeit der Umlegung der Kosten der allgemeinen Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Sparkassen auf diese Institute befasst. Das Gutachten kommt u. a. zu folgenden Ergebnissen:

- Die staatliche Rechtsaufsicht über verselbständigte Kommunalaufgaben kann im Hinblick auf die dadurch verursachten Kosten nicht anders behandelt werden als die allgemeine Kommunalaufsicht. Sie ist als Staatsaufgabe im öffentlichen Interesse aus Steuermitteln zu finanzieren.
- Eine von kommunalen Sparkassen erhobene Abgabe zur Abgeltung der Kosten der Rechtsaufsicht lässt sich nicht in das System zulässiger Abgabetypen einordnen.
- Die Normierung eines Abgabentatbestandes zur Finanzierung der Rechtsaufsicht über die Sparkassen wäre nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.
- Auch aus dem Umstand, dass die Kosten der BaFin von den beaufsichtigten Instituten getragen werden, lassen sich keine Argumente für die Zulässigkeit einer Bepreisung der Rechtsaufsicht über Sparkassen ableiten.

Hinsichtlich der Umlegung der Kosten der Aufsicht über den S-Finanzverbund NRW kommt unabhängig von unserer obigen Stellungnahme zu §§ 37, 39 noch hinzu, dass es nicht gerechtfertigt ist, die Kostenumlage bei den Sparkassenverbänden zu erheben, wenn Kostenschuldner die jeweiligen beaufsichtigten Unternehmen sind. Da nicht alle Mitglieder eines S-Finanzverbundes NRW auch zugleich Mitglieder der Verbände sind, bestünde für diese keine Möglichkeit die bei Ihnen erhobenen Kosten an alle Mitglieder eines S-Finanzverbundes weiterzugeben. Im Ergebnis würden damit nur die Sparkassen belastet.

Wir lehnen die Regelung des § 43 SpkG-E als mit rechtlich anerkannten Grundsätzen nicht vereinbar ab und bitten, sie zu streichen.

17. Zu § 47 – Inkrafttreten

Wir wiederholen unsere Anregung (s. unter 4. der Stellungnahme), im Gesetz oder zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht in die derzeit bestehenden Organ- und Gremienbesetzungen der Sparkassen eingegriffen wird, sondern die diesbezüglichen Regelungen erst ab der nächsten Kommunalwahlperiode Anwendung finden.

Wir bitten die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen, unsere Vorschläge und Überlegungen im weiteren Beratungsverfahren aufzugreifen und zu berücksichtigen.